



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Frau  
Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Der Präsident

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19  
info@steuerzahler.de

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

08.11.2011 D/IK/zi

### **Rechtsbehelfe bei Musterverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

mittlerweile wird nicht nur vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor obersten Bundesgerichten um steuerliche Fragen gestritten, sondern auch vor europäischen Gerichten. Gemäß § 363 Abs. 2 AO besteht in diesen Fällen für andere betroffene Steuerzahler die Möglichkeit, das Ruhen des eigenen Einspruchsverfahrens zu erreichen. Damit verhindert die Vorschrift unnötigen Aufwand für die Steuerzahler und auch für die Finanzverwaltung, weil der betroffene Steuerzahler kein eigenes Klageverfahren anstrengen und die Finanzverwaltung nicht massenhaft Einspruchsentscheidungen bearbeiten bzw. sich gerichtlich verteidigen muss.

Dennoch wendet die Finanzverwaltung die Vorschrift des § 363 Abs. 2 AO sehr restriktiv an. Wird der Antrag auf Ruhen des Verfahrens auf einen Vorgang beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gestützt, wird von der Finanzverwaltung das Ruhen des Verfahrens nicht gewährt. Ist ein Musterverfahren hingegen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) anhängig, bewilligt die Finanzverwaltung das Ruhen des Verfahrens. Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die Gesetzlage jedoch höchst fragwürdig.

In § 363 Abs. 2 AO ist von dem „Europäischen Gerichtshof“ die Rede. Damit kommen grundsätzlich alle europäischen Gerichtshöfe für den Anwendungsbereich der Vorschrift in Betracht; im Einzelnen also der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), das Gericht der Europäischen Union (EuG) und schließlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Demgegenüber unterscheidet der deutsche Gesetzgeber in anderen Vorschriften die verschiedenen europäischen Gerichte sehr sorgfältig. So werden Vorläufigkeitsvermerke in § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO ausdrücklich nur bei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) erlaubt. Fehlt es folglich an einer Konkretisierung –

.../2

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

DKB AG Konto: 18730069  
Berlin BLZ: 120 300 00

Bund der Steuerzahler Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern  
[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Reiner Holznagel M.A.  
RA Hannah Stein  
Diplom-Volkswirt Bernhard Zentgraf

wie im Fall des § 363 Abs. 2 AO – liegt nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler ein Verweis auf alle europäischen Gerichtshöfe vor. Insoweit können wir die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung nicht nachvollziehen, nach der ein Verfahren vor dem EGMR nicht zu einem Ruhen des Verfahrens führen soll. Der EGMR ist schließlich kein europäisches Gericht zweiter Klasse. Daher müssen anhängige Verfahren vor dem EGMR den gleichen Rechtsschutz für andere betroffene Steuerzahler entfalten, wie ein Verfahren vor dem EuGH.

Letztlich betreffen Entscheidungen des EGMR in zunehmendem Maße auch den einzelnen Steuerzahler. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die aktuelle Entscheidung zur Religionsangabe auf der Lohnsteuerkarte hinweisen (vgl. EGMR vom 17.2.2011 – 12884/03) oder auf die Entscheidung des EGMR zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Aufgrund dieses „Piloturteils“ vor dem EGMR ist der Gesetzgeber gezwungen, bis Ende Dezember 2011 den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren zu verbessern. Dies gilt auch für das Finanzgerichtsverfahren (vgl. BT-Drs. 17/3802 und 17/7217). Soweit uns bekannt, sind zudem gegenwärtig drei weitere steuerrechtlich relevante Verfahren vor dem EGMR anhängig. Dies betrifft den alten Haushaltsfreibetrag (Az.: 43576/09), den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Az.: 45624/09) und das Verfahren zur steuerfreien Abgeordnetenpauschale (Az.: 7258/11).

Wir bitten daher, im Wortlaut des § 363 Abs. 2 AO klarzustellen, dass auch Verfahren vor dem EGMR erfasst sind. Dazu würde es genügen, die Formulierung „bei dem Europäischen Gerichtshof“ in den Plural zu setzen. Wir würden uns über eine Rückmeldung zu unserem Vorschlag freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke